



Update: Wirtschaftsförderungen im Rahmen der Corona-Krise (Stand 27.03.2020)

1) Kurzarbeitergeld – häufig gestellte Fragen (FAQ)

- ?** **Müssen die Beschäftigten in einem Unternehmen ihre Arbeitszeit um jeweils den gleichen Prozentsatz reduzieren?**
- Die Arbeitszeit muss nicht für alle Beschäftigten gleichermaßen reduziert werden. Wichtig ist, dass für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Reduzierung der Arbeitszeit mit Entgeltreduzierung, also die Kurzarbeit, auf der Grundlage von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder einzelvertraglicher Regelungen wirksam vereinbart wird. Die Voraussetzungen zur Zahlung von Kurzarbeitergeld sind unter anderem erfüllt, wenn mindestens zehn Prozent* der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind.
- *) befristete Regelung im Rahmen der Corona-Krise bis zum 31.12.20
- ?** **Muss ein Arbeitgeber für das ganze Unternehmen Kurzarbeit anzeigen oder können auch nur Abteilungen betroffen sein?**
- Kurzarbeit muss nicht für den gesamten Betrieb eingeführt und angezeigt werden. Die Kurzarbeit kann auch auf einzelne Betriebsabteilungen beschränkt sein. Gegebenenfalls können geeignete Abteilungen gebildet werden.
- ?** **Wie wirkt sich ein Hinzuverdienst / eine Nebenbeschäftigung auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes aus?**
- Wenn die Nebentätigkeit schon vor Beginn der Kurzarbeit durchgeführt wurde, ergeben sich keine Auswirkungen, erfolgt also keine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld. Nehmen Beschäftigte während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Nebentätigkeit auf, wird das daraus erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, denn es liegt eine Erhöhung des tatsächlichen erzielten Entgelts vor.
- ?** **Kann das KUG mit einem Zuschuss vom Arbeitgeber aufgestockt werden, z.B. um die Existenz des Arbeitnehmers nicht zu gefährden?**
- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss zum KUG auszuführen. Der Zuschuss ist in der Sozialversicherung beitragsfrei, sofern die Summe aus KUG und Zuschuss 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigt. Wird ein höherer Zuschuss gezahlt, ist nur der übersteigende Betrag sozialversicherungsbeitragspflichtig. Zu beachten ist, dass der Zuschuss generell steuerpflichtig ist.

Rechenbeispiel Kurzarbeitergeld (KUG) für Mitarbeiter (MA) und Arbeitgeber (AG)

Fall A) Regelfall: Basisdaten ohne KUG			
Bruttoarbeitsentgelt	4.000,00 €		
Steuerklasse III Kinderfreibetrag: 1,0			
Nettoarbeitslohn Arbeitnehmer	2.809,00 €		
Gesamtkosten Arbeitgeber	4.840,00 €		
Fall B) Arbeitnehmerentgelt und Arbeitgeberkosten bei KUG 0 und KUG 50			
KUG 50 bedeutet, dass die Arbeitszeit (und damit der Lohn) auf 50 % reduziert wird. KUG 0 bedeutet entsprechend eine 100%ige Reduzierung der Arbeitszeit (und des Lohns)			
		KUG 0	KUG 50
Rechn. Leistungssatz Sollentgelt 4.000 €		1.882,00 €	1.882,00 €
Rechn. Leistungssatz Istentgelt 0/2.000 €		0,00 €	1.072,00 €
Differenz (KUG)		1.882,00 €	810,00 €
Nettoarbeitslohn Arbeitnehmer		0,00 €	1.613,50 €
KUG		1.882,00 €	810,00 €
<u>Im Ergebnis bedeutet dies:</u>			
Zufluss Arbeitnehmer:		1.882,00 €	2.423,50 €
in % vom Regelbetrag		67,00%	86,28%
Kosten Arbeitgeber:		0,00 €	2.420,00 €
in % vom Regelbetrag		0%	50%
Fall C) Arbeitnehmerentgelt und Arbeitgeberkosten bei KUG 0 und KUG 50 zzgl. Zuschuss i.H.v. 250€			
		KUG 0	KUG 50
Ausgefallenes Bruttoentgelt		4.000,00 €	2.000,00 €
80% des ausgefallenen Bruttoentgeltes		3.200,00 €	1.600,00 €
Maximal möglicher beitragsfr. Zuschuss AG		1.318,00 €	790,00 €
Nettogehalt vom Arbeitgeber		0,00 €	1.613,50 €
KUG		1.882,00 €	810,00 €
Zuschuss		250,00 €	250,00 €
./. Steuer auf Zuschuss		0,00 €	-27,00 €
<u>Im Ergebnis bedeutet dies:</u>			
Zufluss Arbeitnehmer:		2.132,00 €	2.646,50 €
in % vom Regelbetrag		75,90%	94,22%
Kosten Arbeitgeber:		250,00 €	2.920,00 €
in % vom Regelbetrag		5%	60%



WIR UNTERSTÜTZEN SIE BEI DER ERSTELLUNG DES ANTRAGS UND ERSTELLEN AUF WUNSCH PROBEABRECHNUNGEN MIT VERSCHIEDENEN SZENARIEN.

2) Berichtigung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung (1/11) für die Dauerfristverlängerung auf Null

Wenn Sie Unternehmer sind, eine Dauerfristverlängerung für Ihre Umsatzsteuer-Vorauszahlung beantragt und in diesem Zusammenhang eine Sondervorauszahlung (1/11) für das laufende Jahr (2020) geleistet haben, können Sie sich diese Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung vollständig von Ihrem Finanzamt erstatten lassen. Die Fristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldung und für die Entrichtung der monatlichen Vorauszahlungen bleibt trotzdem erhalten. Im Zuge der staatlichen Soforthilfe bieten aktuell viele Bundesländer, z. B. aktuell Hessen, NRW, Bayern und Sachsen und Hessen, diese Möglichkeit der bedingungslosen und vollständigen Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung an.

Die Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung kann in Zeiten von wegbrechenden Aufträgen und geschlossenen Geschäften zumindest für kurzzeitige Milderung sorgen und sollte, da sie an keine Bedingungen geknüpft ist und in wenigen Minuten beantragt werden kann, von jedem Unternehmer in Betracht gezogen werden.

Die Vorgehensweise ist denkbar einfach: Unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Dauerfristverlängerung – Anmeldung der Sondervorauszahlung“ (USt 1 H) wird eine berichtigte Anmeldung vorgenommen. Auszufüllen ist die Zeile 22 mit einer „1“ und die Zeile 24. Die Eintragung des Wertes „0“ in der Zeile 24 führt zu einer vollständigen Erstattung der Sondervorauszahlung. Gerne helfen wir Ihnen bei der Erstellung und Übermittlung des Antrags.

3) Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen

Unternehmen, die sich wegen der Corona-Krise in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, sollen durch erleichterte Stundungsmöglichkeiten der Sozialversicherungsbeiträge entlastet werden. In einem Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes werden u.a. folgende Maßnahmen angekündigt, die aus beitragsrechtlicher Sicht zur Verfügung stehen, um die Stundung von Beiträgen zu erleichtern:

- Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren. Vorrangig sollen allerdings die mit dem "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld" sowie mit der „Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit“ (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sollen vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen genutzt werden, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind.
- Wird eine Stundung bewilligt, werden Stundungszinsen nicht berechnet. Auch einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht.
- Ebenfalls soll von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren abgesehen werden.
- Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, soll in aller Regel ausreichend sein.

- Diese Hilfestellungen sollen auch für freiwillig in der GKV versicherte Selbstständige gelten. Bei diesen Selbstständigen ist allerdings zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenhaften Gewinneinbruchs in Betracht kommt.

Grundsätzlich dürfte die erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für viele Unternehmen hilfreich sein. Zu beachten ist, dass die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat März 2020 bereits am Freitag, den 27.03.2020 von den Konten der Beitragszahler per SEPA-Lastschrift eingezogen werden. Da die Lastschriften bereits in der bankinternen Verarbeitung sind, lässt sich die Abbuchung nicht mehr aufhalten. Es besteht aber nach Rücksprache mit Krankenkassen die Möglichkeit, den SEPA-Lastschriften zu widersprechen und die Bank anzuweisen, die jeweiligen Beträge zurückzubuchen. Parallel dazu muss dann der Stundungsantrag gestellt werden.

Wir warnen jedoch ausdrücklich davor, diese Option missbräuchlich zu ergreifen, wenn noch keine ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten im Unternehmen vorliegen. Als vorsorgliche Maßnahmen erscheinen entsprechende Stundungsanträge unangebracht. Soweit sich die Liquiditätslage jedoch insbesondere aufgrund einer Unternehmensschließung oder größerer Umsatzeinbrüche zuspitzt, sollte nicht gezögert werden, den Stundungsantrag zu stellen. Bei der Überprüfung der Stundungsanträge insbesondere im Hinblick auf die Zahlungsschwierigkeiten soll es nach Auskunft der AOK aber genügen, wenn Anträge auf Kurzarbeit gestellt worden sind.



Zu guter Letzt möchten wir Sie darüber informieren, dass auch wir möglicherweise in naher Zukunft mit dem Virus und dessen Auswirkungen umgehen müssen und für Sie weiterhin erreichbar sein wollen. In Anbetracht der Entwicklung der Corona-Fallzahlen ist davon auszugehen, dass viele unserer Mitarbeiter, möglicherweise das ganze Team, in wenigen Tagen nur noch von zu Hause aus arbeiten können oder dürfen. Einige MitarbeiterInnen arbeiten bereits jetzt im Home-Office. Per Email und über unsere Durchwahlen werden wir für Sie weiterhin erreichbar sein. Ob eine Erreichbarkeit auf dem Niveau der aktuellen Bürozeiten im Infektionsfall gegeben sein wird, können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Die Telefonzentrale wird möglicherweise in dieser Zeit nicht erreichbar sein und lediglich einen Ansagetext bereithalten.